

**SATZUNG**

**des**

**Wasserbeschaffungsverbandes Oberhundem**

**in 57399 Kirchhundem, Kreis Olpe**

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### Zweiter Teil

#### Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

### Dritter Teil

#### Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

### Vierter Teil

#### Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

### Fünfter Teil

#### Schlußbestimmungen

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

## Erster Teil

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen:

Wasserbeschaffungsverband Oberhundem

(2)

Er hat seinen Sitz in - 57399 Kirchhundem - Gemeindeteil Oberhundem,  
Kreis Olpe

(3)

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserberbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### § 2

##### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

#### § 3

##### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

#### § 4

##### Unternehmen, Plan

(1)

Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.

(2)

Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

Der Plan besteht aus:

- der Versorgung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke mit Trink- und Brauchwasser.
- dafür zu sorgen, daß ein geordneter Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage gewährleistet ist.
- Erwerb der nötigen Quellen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken.
- der Herstellung, der Unterhaltung und dem Betreiben der erforderlichen Anlagen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## § 5

### Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

(1)

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2)

Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

## § 6

### Verbandsschau

(1)

Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Schauintervalle werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

(2)

Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten und legt deren Wahlzeit fest. Schauführer ist ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(3)

Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(4)

Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schauführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5)

Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 7

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1)

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.

(2)

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## Zweiter Teil

### **Verbandsverfassung**

## § 8

### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## § 9

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

## § 10

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 11

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2)

Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.

(3)

Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zehntägiger Frist durch die Tagespresse, sowie öffentliche Aushänge und teilt die Tagesordnung mit.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

(2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(4)

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5)

Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlußgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(6)

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
4. die gefaßten Beschlüsse
5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

(1)

Der Vorstand besteht aus:

einem Vorsteher und weiteren 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden Beisitzern. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. der erste ordentliche Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

(2)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4)

Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(5)

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(6)

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

## § 14

### Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen, aufgrund Beschluß der beitragspflichtigen Mitglieder,
3. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000 DM zu beschließen und
4. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten und nach Beschluß der Versammlung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

(2)

Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

## § 15

### Sitzungen des Vorstandes

(1)

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt einzuladen.

(2)

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 16

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(4)

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## § 17

### Geschäfte des Vorstehers

(1)

Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.

(2)

Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3)

Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

### Dritter Teil

#### **Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge**

##### § 18

##### Haushalts- und Rechnungswesen

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 19

##### Beiträge

(1)

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2)

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als:

1. einmalige Beiträge für den Anschluß,
2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.

(3)

Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

##### § 20

##### Beitragsmaßstab

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers. Der Beitragsmaßstab wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

## § 21

### Erhebung der Verbandsbeiträge

(1)

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(2)

Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3)

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

Beitrag Vorjahr / 2

## Vierter Teil

### **Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen**

## § 22

### Bekanntmachungen

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 23

Aufsicht

(1)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2)

Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24

Änderung der Satzung

(1)

Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.

(2)

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(3)

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## Fünfter Teil

### Schlußbestimmungen

#### § 25

##### Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(1)

Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

#### § 26

##### Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 25.10.1955 außer Kraft.

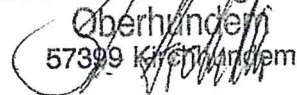
Oberhundem, den 16. März 1996

Wasserbeschaffungsverband

Oberhundem  
57399 Kirchhundem  


Der Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband

Oberhundem  
57399 Kirchhundem  


Der Geschäftsführer